

Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maaße ergehen zu lassen."

Dieser Vorschrift entspricht die gegenwärtige Vorlegung des, von den Oberlausitzer Provinzialständen bereits genehmigten Provinzialstatuts:

über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz.

Dasselbe will die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten durch das Gesetz vom 30. März 1844,

(siehe Gesetzsammlung vom Jahre 1844 S. 140.)

getroffen worden sind, auch auf die, hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung in bestimmte Parochien, in ganz gleichem Verhältniß mit den evangelischen Glaubensgenossen in den Kreislanden stehenden katholischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz in Anwendung gebracht wissen, und es dürfte sich diese Absicht nicht nur schon als an und für sich zweckmäßig, sondern auch als ein Erforderniß der Parität darstellen.

In dieser letzteren findet zugleich die Ausnahme Rechtfertigung, welche hinsichtlich der Stadt Bautzen in dem vorliegenden Provinzialstatut ausgesprochen worden ist. In §. 4 des Gesetzes vom 30. März 1844 ist nämlich der vorgesezten Consistorialbehörde nachgelassen, wenn sie in besondern Fällen für einen einzelnen Gemeintheil die Anordnung einer speciellen Vertretung für nothwendig befindet, solche durch ein, von ihr zu bestätigendes Particularstatut in der Maaße festzustellen, daß dabei, so viel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen werde. Die hiernach ernannten Vertreter sollen aber dann zugleich auch zur Vertretung des betreffenden Gemeintheils in Rechtsstreitigkeiten befugt sein.

Nach Analogie dieser gesetzlichen Bestimmung soll die Regulirung der Vertretung der in der Stadt Bautzen wohnenden Katholiken und der daselbst befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, der besonderen hier einschlagenden Verhältnisse und zum Theil schon bestehenden Verträge halber, dem Localstatut für die Stadt Bautzen vorbehalten bleiben.

Der unterzeichneten Deputation ist ein Bedenken gegen die Erlassung des vorliegenden Provinzialstatuts im Allgemeinen durchaus nicht beigegeben, ebensowenig wüßte sie in irgend einer Beziehung eine Modification desselben vorzuschlagen, sie rathet daher ihrer geehrten Kammer an:

Sich dahin auszusprechen:

daß sie gegen den beabsichtigten Erlaß des fraglichen Provinzialstatuts über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz etwas nicht einzuwenden habe.

Dieselbe Erklärung ist auch bereits von der jenseitigen Kammer einstimmig erfolgt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein, um sich über den eben vorgetragenen Bericht

zu äußern. — Es scheint jedoch, als wenn Niemand von dem Worte Gebrauch machen wollte und ich habe daher zur Fragestellung überzugehen. Die Deputation hat sich dahin ausgesprochen: „daß sie gegen den beabsichtigten Erlaß des fraglichen Provinzialstatuts über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz etwas nicht einzuwenden habe,“ und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie in dieser Beziehung der Deputation beizupflichten gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Somit ist der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Der zweite Gegenstand ist der Bericht der zweiten Deputation, das Eisenbahn- und Telegraphenwesen betreffend. Herr Secretair v. Zehmen wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Secretair v. Zehmen:

Die Staatsregierung hat auf dem außerordentlichen Staatsbudget auf die Finanzperiode 1852/54 sub B. II. unter

Position 1.	für Ergänzungen der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn	100,000 Thlr.
= 2.	für dergleichen beim Staats-telegraphenwesen	28,000 =
= 3.	für die Zwickauer Kohlenbahn	330,000 =
= 4.	für den Bau einer Staatseisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg	2,000,000 =

postulirt. Die näheren Erläuterungen hierzu sind in einem besonderen Decrete vom 8. December 1851 ertheilt. Die Berathung über dieselben hat in der zweiten Kammer aus den bei IV. zu erwähnenden Ursachen erst am 22. April stattfinden können, und da die betreffenden Unterlagen erst am 26. April bei der zweiten Deputation der ersten Kammer eingegangen sind, so ist der unten genannten Deputation im Hinblick auf den sehr nahe bevorstehenden Schluß des Landtages nur eine sehr beschränkte Zeit zur Berichterstattung geblieben. Sie hofft daher, bei der Kammer Entschuldigung zu finden, wenn sie bei mehreren Punkten den Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, namentlich so viel dessen redatorischen Theil betrifft, als Unterlage für die Berathung zu benutzen vorschlägt, obschon sie deshalb denselben nicht allenthalben zu dem ihrigen zu machen gemeint ist.

Ich habe hier zunächst das erwähnte königliche Decret vorzutragen.

(Der Vortrag desselben, sowie der Beilage dazu erfolgt, s. dasselbe L.M. II. R. Nr. 53 S. 1211 flg.)

Ich breche hier ab, um den zum königlichen Decret ad I. gehörigen allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen und dann auf die einzelnen Unterpositionen überzugehen.

Die Position I.

Ergänzungen der sächsisch-schlesischen Eisenbahn betreffend, zerfällt in folgende Unterpositionen: